

Marktordnung – Informationen für Aussteller

Erlebniswelten Schloss Gedern 2019



1)

Der Aufbau ist zu folgenden Zeiten möglich:

Mittwoch von 12:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 7:00 Uhr 12:00 Uhr

Der Aufbau muss an den Ausstellungstagen spätestens bis 9:00 Uhr abgeschlossen sein und alle Fahrzeuge müssen das Ausstellungsgelände bis zu diesem Zeitpunkt verlassen haben. Parkmöglichkeiten für Aussteller bestehen auf dem dafür ausgewiesenen Bereich auf dem Parkplatz unterhalb des Schlosses (Otto-Müller-Straße). Der Parkplatz gegenüber dem Schloss darf nicht von Ausstellern genutzt werden.

Die Verkaufsausstellung findet am Freitag, den 23.08.2019 von 14 bis 19 Uhr, Samstag, den 24.08.2019 von 10:00 bis 19:00 und am Sonntag, dem 25.08.2017 von 10 bis 18 Uhr statt.

Der Abbau darf ausdrücklich erst nach Ausstellungsende beginnen, d.h. Sonntag ab 18 Uhr. Vorher dürfen auch keine Fahrzeuge das Ausstellungsgelände befahren. Der Abbau muss bis spätestens Montag, den 28.08.2017 um 14 Uhr beendet sein.

Auf- und Abbauarbeiten außerhalb der genannten Zeiträume sind nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.

2)

Bitte melden Sie sich bei Ihrer Ankunft am Infostand (unmittelbar nach dem Torbogen). Sie erhalten dort Ihre Ausstellerausweise und alle wichtigen Informationen. Bitte beachten Sie unbedingt, dass Aussteller nur nach Begleichung der Ausstellerrechnung zur Veranstaltung zugelassen sind. Erst nach der Anmeldung am Infostand dürfen Sie mit dem Aufbau beginnen.

4)

Ausstellerausweise:

Die Aussteller erhalten eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Die Anzahl richtet sich der Größe und Art des Standes. Weitere zusätzliche Ausweise sind kostenpflichtig. Ausstellerausweise sind nicht übertragbar.

3)

Die für den Verkauf von Lebensmitteln und Getränken geltenden Vorschriften und Bestimmungen sind von jedem Teilnehmer/Aussteller einzuhalten. Jeder Aussteller hat selbst für die erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen (z.B. GEMA, Ausschankerlaubnis usw.) zu sorgen. Der Veranstalter übernimmt für Verstöße und den daraus resultierenden Folgen keine Haftung.

4)

Bei der Verwendung von Feuerstellen jeglicher Art (auch elektrischer Geräte) ist ein funktionstüchtiger Feuerlöscher von mindestens 6 kg bereitzustellen. Kohlendioxidflaschen sind zu befestigen und gegen direkte Sonneneinstrahlung sowie jegliche Wärmeeinwirkung zu schützen. (siehe Merkblatt für den Brandschutz).

5)

Der Name des Ausstellers (Vor- und Zuname, Verein bzw. Gewerbebetrieb jeweils mit Anschrift) ist am Marktstand anzubringen. Für die Besucherinnen und Besucher ist eine Preisauszeichnung (Preistafeln oder Einzelauszeichnungen) vorzunehmen, die leicht ersichtlich ist.

6)

Nach Abbau des Ausstellungstandes wird ein Vertreter des Veranstalters den Standplatz auf Sauberkeit und eventuelle Schäden hin besichtigen. Der Abfall, der aus einer Standbetreibung heraus entsteht, muss von dem jeweiligen Teilnehmer bzw. der jeweiligen Teilnehmerin selbst entsorgt werden.

7)

Nicht oder nicht ordnungsgemäß gereinigte und daher nicht abgenommene Standflächen werden auf Kosten des jeweiligen Ausstellers ordnungsgemäß gereinigt. Ebenso werden zurückgelassene Abfälle auf Kosten der betreffenden Ausstellers entsorgt. Schäden jeglicher Art, im Bereich einer Standfläche, die nicht bis spätestens 26.08.2019 um 10 Uhr ordnungsgemäß beseitigt wurden, werden vom Veranstalter aufgenommen und sind innerhalb der nächsten 24 Stunden vom Aussteller zu beseitigen. Schäden, die daraufhin nicht beseitigt worden sind, werden auf Kosten des jeweiligen Ausstellers beseitigt. Jeder Aussteller haftet für Schäden, die aus dem Betrieb seines Ausstellungstandes heraus entstehen, alleine und ist für die Verkehrssicherungspflicht seines Ausstellungstandes zuständig.

8)

Bei Nichtbeachtung der Marktordnung bzw. bei Verstößen gegen diese, ist der Aussteller gegenüber dem Geschädigten zum Schadenersatz oder zum Ersatz sonstiger Ansprüche verpflichtet. Außerdem kann bei leichtfertigen Verstößen ein Ausschluss von einer weiteren künftigen Teilnahme erfolgen.

Auf jeden Fall wird der Veranstalter von jeglichen Schadensersatzansprüchen im Innenverhältnis freigestellt.

Gedern im Januar 2019

Der Veranstalter